Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1168**

15. Wahlperiode 13. 06. 2003

Antrag
der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz zur Stabilisierung der Sicherheitslage und Verbesserung der humanitären Situation in Bunia auf der Grundlage der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2003

Der Bundestag wolle beschließen:

Trotz der Waffenstillstandsvereinbarungen vom 18. März und 16. Mai 2003 kommt es in der Region Ituri im Nordosten der Demokratischen Republik Kongo weiterhin zu schweren Kämpfen und Massakern an der Zivilbevölkerung. In die Kämpfe um die Stadt Bunia sind von den Volksgruppen Hema und Lendu dominierte Milizen involviert. Die in Bunia stationierten Truppen der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) konnten auf Grund des Umfangs ihres Mandats und ihrer begrenzten Stärke und Ausstattung die Destabilisierung der Lage nicht verhindern. Im Zuge der Kämpfe hat sich die humanitäre Situation der Zivilbevölkerung dramatisch verschlechtert. Mehrere hunderttausend Menschen sind auf der Flucht oder leben in Flüchtlingslagern in Bunia, in denen sie vor Übergriffen der Kriegsparteien durch die MONUC nicht hinreichend geschützt werden können.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe in Bunia Einhalt zu gebieten, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit einem Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2003 um die zeitlich befristete Entsendung einer multinationalen Eingreiftruppe in die Demokratische Republik Kongo gebeten. Diese Initiative wurde durch die Demokratische Republik Kongo, die Ituri-Konfliktparteien sowie von Ruanda und Uganda unterstützt. Unter Kenntnisnahme dieses Ersuchens verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. Mai 2003 die Resolution 1484 (2003), in der er den Einsatz einer zeitlich befristeten multinationalen Eingreiftruppe (Interim Emergency Multinational Force – IEMF) in der Stadt Bunia auf Grundlage des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen bis zum 1. September 2003 autorisiert und die Mitgliedstaaten aufruft, sich mit Personal, Material und der notwendigen finanziellen und logistischen Unterstützung an IEMF zu beteiligen. Dies soll dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Gelegenheit geben, die MONUC-Kräfte in Bunia bis Mitte August 2003 zu verstärken. Die Europäische Union hat durch die am 5. Juni 2003 verabschiedete „Gemeinsame Aktion" ihre Bereitschaft erklärt, die Führung der multinationalen Eingreiftruppe zu überneh-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. Juni 2003.

men. Sie wird sich dabei auf Frankreich als „Rahmennation“ abstützen. Durch Beschluss des Rates vom 12. Juni 2003 hat die Europäische Union die Entscheidung zum Beginn der Operation getroffen. Die Bezeichnung für die EU-geführte Eingreiftruppe lautet EUFOR, der innerhalb der EU gebrauchte Operationsname ist ARTEMIS.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz zur Stabilisierung der Sicherheitslage und Verbesserung der humanitären Situation in Bunia auf der Grundlage der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2003 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu:

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat mit einem Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2003 um die zeitlich befristete Entsendung einer multinationalen Eingreiftruppe in die Demokratische Republik Kongo, Region Ituri, gebeten. Diese Initiative wurde durch Schreiben des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Verlautbarungen von fünf in Ituri kämpfenden Milizen in Daressalam am 16. Mai 2003 und Schreiben des Staatspräsidenten von Ruanda und des Außenministers von Uganda an den Generalsekretär unterstützt.

Unter Kenntnisnahme dieses Ersuchens verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. Mai 2003 die Resolution 1484 (2003), in der er den zeitlich befristeten Einsatz einer multinationalen Eingreiftruppe (Interim Emergency Multinational Force – IEMF) in der Stadt Bunia (Demokratische Republik Kongo, Region Ituri) auf Grundlage des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen bis zum 1. September 2003 autorisiert und die Mitgliedstaaten aufruft, sich mit Personal, Material und der notwendigen finanziellen und logistischen Unterstützung an der IEMF zu beteiligen.

Die Europäische Union (EU) hat durch die am 5. Juni 2003 verabschiedete „Gemeinsame Aktion“ ihre Bereitschaft erklärt, die Führung der multinationalen Eingreiftruppe zu übernehmen. Sie wird sich dabei auf Frankreich als „Rahmennation“ abstützen. Durch Beschluss des Rates vom 12. Juni 2003 hat die EU die Entscheidung zum Beginn der Operation getroffen. Die Bezeichnung für die EU-geführte Eingreiftruppe lautet EUFOR, der innerhalb der EU gebrauchte Operationsname ist ARTEMIS.

Der Einsatz in Bunia ist die erste EU-geführte militärische Operation ohne Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Das Bündnis wurde entsprechend den EU-NATO-Dauervereinbarungen über die Diskussionen und Entscheidungen innerhalb der EU unterrichtet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrer Beteiligung an der EU-geführten multinationalen Eingreiftruppe auf der Grundlage der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2003 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Die EU-geführte Operation trägt in enger Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (Mission d’Observation des Nations Unies au Congo – MONUC) und insbesondere deren in Bunia eingesetztem Kontingent zur Stabilisierung der Sicherheitslage und zur Verbesserung der humanitären Situation in Bunia bei, gewährleistet die Siche-

rung des Flughafens und der Flüchtlingslager in Bunia und trägt – wenn nötig – zur Sicherheit der Zivilbevölkerung, des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Präsenz in der Stadt bei. Der Einsatz ist zeitlich begrenzt und soll dem Generalsekretär Gelegenheit geben, die MONUC-Kräfte in Bunia bis Mitte August 2003 zu verstärken.

Die Bundesrepublik Deutschland leistet einen Beitrag zur Unterstützung von EUFOR. Die zu diesem Zweck eingesetzten deutschen Kräfte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Verlegung,
- Unterstützung des Betriebs der logistischen Basis außerhalb der Demokratischen Republik Kongo, derzeit geplant in Entebbe,
- Lufttransport bis zur logistischen Basis,
- AIRMEDEVAC,
- Eigensicherung,
- im Bedarfsfall Eigenevakuierung,
- Rückverlegung.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation auf der Grundlage der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2003 in nachfolgenden Ziffern 5 und 8 genannte Kräfte der EU anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen des Mandats der Vereinten Nationen einzusetzen.

Der Einsatz ist entsprechend dem in der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltenen Mandat bis zum 1. September 2003 befristet. Danach ist die Verwendung der Kräfte nur im Zusammenhang mit der Rückverlegung statthaft.

5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation in der Demokratischen Republik Kongo werden insbesondere bereitgestellt:

- Kräfte zur Bewachung und Eigensicherung,
- Sanitätskräfte,
- Unterstützungskräfte,
- Lufttransportkräfte,
- Kräfte für die Beteiligung an multinationalen Hauptquartieren und
- sofern erforderlich, Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und zu Nichtregierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, nach allgemeinem Völkerrecht sowie nach den gegebenenfalls mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der Regierung Ugandas und mit anderen Staaten – deren Gebiet zu den Zwecken Zugang und Versorgung genutzt wird – zu treffenden Vereinbarungen.

Zur Erfüllung dieses Mandats sind den Mitgliedstaaten, die an EUFOR in Bunia teilnehmen, alle erforderlichen Befugnisse – einschließlich des Einsatzes militärischer Gewalt – durch die Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingeräumt. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten jedermann erteilt.

7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet der EUFOR ist Bunia. Dies schließt den Flughafen mit ein, dessen Schutz EUFOR nach der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gewährleistet. Im weiteren Gebiet der Demokratischen Republik Kongo sind EUFOR keine militärischen Zwangsbefugnisse eingeräumt. Das Gebiet anderer Staaten kann mit deren Zustimmung zu den Zwecken Zugang und Versorgung genutzt werden. Deutsche Kräfte werden – außer im Not- oder Evakuierungsfall – nicht in Bunia eingesetzt (vgl. Ziffer 3).

8. Personaleinsatz

Für die EU-geführte EUFOR werden bis zu 350 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Im Rahmen dieser Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents und anderer truppenstellender Nationen bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden

– Berufssoldaten und Berufssoldatinnen,
– Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

– Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst verpflichtet haben,
– freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
– Reservisten und Reservistinnen.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation in der Demokratischen Republik Kongo belaufen sich für den Zeitraum von drei Monaten auf bis zu 10,5 Mio. Euro. Von den Zusatzausgaben entfallen rund 1,6 Mio. Euro als deutscher Beitrag (23,2 %) auf die von den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam zu tragenden und auf rund 7 Mio. Euro geschätzten Kosten. Die Finanzierung erfolgt aus dem Einzelplan 14.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333